



Folgende Themen und Tätigkeitsfelder werden dabei insbesondere abgedeckt: Ganzheitliche psychosoziale Betreuung von zugewiesenen Klienten in Wohngruppen; Ambulante psychosoziale und lebenspraktische Betreuung, Begleitung und Beratung; Betreuung und Begleitung im Bereich der Resozialisierung und Wiedereingliederung.

Verantwortliche Personen für die Einrichtung

Betriebs- und Gesamtleiterin	Sandra Rhyner
Stv. Betriebsleiterin und Leitung Betreuung Unterland	Kika Elmije
Stv. Betriebsleiterin und Leitung Betreuung Zimmerberg	Pascale Wietlisbach

Verantwortlicher Heimarzt

Dr. med. Paul Stachowski, Schaffhauserstrasse 83, 8152 Glattbrugg

Das Angebot der Einrichtung richtet sich an psychisch Behinderte. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung gemäss § 6 IEG sind erfüllt. Die Einrichtung untersteht gemäss § 12 IEG der erstinstanzlichen Aufsicht des Bezirksrates.

Mit dieser Bewilligung ist die Überbrückungshilfe GmbH mit Sitz in Thalwil berechtigt, die betreuten Wohneinheiten zu führen und erwachsene invalide Personen gemäss ihrem Betriebs- und Betreuungskonzept aufzunehmen und zu betreuen.

Das Kantonale Sozialamt verfügt:

- I. Der Überbrückungshilfe GmbH wird im Sinne der Erwägungen die Bewilligung gemäss § 6 IEG und damit auch die Anerkennung nach Art. 4 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 zur Führung ihrer Einrichtungen mit total 14 Wohnplätzen gemäss IEG erteilt.

Die Erteilung erfolgt unter folgenden Auflagen:

1. Änderungen der Einrichtungsbezeichnung, der Trägerschaft, der Rechtsform, des Betriebs- und Betreuungskonzeptes in wesentlichen Punkten, der Art und Anzahl der Plätze, der in den Erwägungen für die Einrichtung genannten verantwortlichen Personen sowie der Zusammensetzung des leitenden Organs der Trägerschaft sind dem Kantonalen Sozialamt vorgängig zur Prüfung einzureichen. Bei Änderungen im Handelsregistereintrag ist ein beglaubigter Handelsregisterauszug einzureichen. Gravierende Vorkommnisse wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen sind dem zuständigen Bezirksrat mit Kopie an das Kantonale Sozialamt sofort zu melden.



2. Die Trägerschaft ist verpflichtet, an den statistischen Erhebungen des Kantonalen Sozialamts und an der sozialmedizinischen Statistik des Bundes (SOMED) unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben teilzunehmen und durch den Kanton beauftragte Dritte, wie die Informations- und Koordinationsstelle WABE, mit aktuellen Daten zu versorgen.
- II. Die Richtlinien über die Bewilligung für den Betrieb von Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Insbesondere ist der Schutz von urteilsunfähigen Personen gemäss Erwachsenenschutzrecht (Art. 360 - 456 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB) zu gewährleisten.
- III. Die Überbrückungshilfe GmbH trägt zusammen mit den in den Erwägungen genannten "verantwortlichen Personen für die Einrichtung" die Verantwortung für die ordentliche Geschäftsführung und die fachgerechte Betreuung der behinderten Menschen und für die Einhaltung dieser Bewilligung.
- IV. Die Einrichtung untersteht der erstinstanzlichen Aufsicht des Bezirksrates. Die Oberaufsicht liegt bei der Sicherheitsdirektion, Kantonales Sozialamt. Den Aufsichtsbehörden sind auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- V. Die Bewilligung kann mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- VI. Fallen Voraussetzungen, die für die Erteilung der Bewilligung wesentlich gewesen sind, dahin oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt, kann die Bewilligung entzogen werden.
- VII. Diese Bewilligung ersetzt nicht allfällige weitere, aufgrund anderer Vorschriften notwendige Bewilligungen.
- VIII. Diese Bewilligung ersetzt diejenige vom 29. August 2014 und gilt bis auf Weiteres. Der Trägerschaft wird gestützt auf § 8 IEG eine Gebühr von Fr. 150.-- in Rechnung gestellt.
- IX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- X. Mitteilung an:
 - Überbrückungshilfe GmbH, Böhnirainstrasse 14, 8800 Thalwil (Trägerschaft)
 - Überbrückungshilfe GmbH, Böhnirainstrasse 14, 8800 Thalwil (Einrichtung)
 - Dr. med. Paul Stachowski, Schaffhauserstrasse 83, 8152 Glattbrugg
 - Stadtverwaltung Adliswil, Zürichstrasse 15, 8134 Adliswil
 - Gemeindeverwaltung Embrach, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach



- Gemeindeverwaltung Oberembrach, Pfungenstrasse 11, 8425 Oberembrach
- Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen
- Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Kantonsärztlicher Dienst
- Rechnungswesen des Sozialamts

Kantonales Sozialamt

Ruedi Hofstetter
Amtschef